

Luzern, 28. Oktober 2025

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT****P 404**

Nummer: P 404  
Eröffnet: 24.03.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 28.10.2025 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 1170

**Postulat Cozzio Mario und Mit. über die Justierung der Verkehrssteuern für voll-elektrische Motorfahrzeuge und Kleinmotorfahrzeuge**

Das Postulat verlangt eine Anpassung der Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung; SRL Nr. [777](#)). Diese soll dahingehend geändert werden, dass besonders flächeneffiziente, voll-elektrische kleine Motorfahrzeuge, Kleinmotorfahrzeuge (und ähnliche) verhältnismässig be-steuert werden. Auch für diese Fahrzeuge mit einer Leistung unter 13 Kilowatt (kW) soll eine Steuerreduktion gemäss § 4a der Strassenverkehrsverordnung eingeführt werden, sofern sie die darin vorgesehenen Kriterien erfüllen und vollelektrisch betrieben sind.

Für dreirädrige Motorfahrzeuge und Kleinmotorfahrzeuge wie die im Postulat genannten Microlino oder Renault Twizy bildet Bemessungsgrundlage für die Verkehrssteuer deren Leis-tung. Bis zu einer Leistung von 13 kW beträgt die jährliche Verkehrssteuer pauschal 165 Fran-ken, für jedes weitere kW zusätzlich 1.90 Franken (§ 4 Abs. 2 Strassenverkehrsverordnung). Die per 1. Januar 2025 in Kraft getretene Revision des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (SRL Nr. [776](#)) inklusive zuge-höriger Vollzugsverordnung wurde unter anderem gestützt auf diesbezügliche Vorgaben aus Ihrem Rat streng auf das Prinzip der Ertragsneutralität (und -stabilität) ausgerichtet. Dies gilt namentlich auch für den in § 4 Absatz 2 der Strassenverkehrsverordnung für dreirädrige Mo-torfahrzeuge und Kleinmotorfahrzeuge festgesetzten Pauschalbetrag von 165 Franken.

Bei Personenwagen basiert der Steuerrabatt in den ersten fünf Jahren nach der Erstinverkehr-setzung auf dem CO<sub>2</sub>-Ausstoss und der Energieetikette. Im Gegensatz zu Personenwagen sind für dreirädrige Motorfahrzeuge und Kleinmotorfahrzeuge weder Daten zum CO<sub>2</sub>-Aus-stoss vorhanden noch verfügen sie über eine Energieetikette. Es war bei diesen Fahrzeugen damit nicht möglich, ein Bonus-Malus-System gestützt auf diese Parameter umzusetzen (vgl. Botschaft [B 156](#) vom 16.05.2023, S. 21).

Es trifft zu, dass die Verkehrssteuern für die meisten neu in Verkehr gesetzten Personenwagen mit elektrischem Antrieb in den ersten fünf Jahren tiefer sind als bei Kleinmotorfahrzeugen. Danach entfällt die Steuerreduktion im Umfang von 80 Prozent. Mit zunehmender Nutzungsdauer sind die Steuern bei Personenwagen daher wesentlich höher als bei Kleinmotorfahrzeugen. Dies wird in der nachfolgenden Gegenüberstellung veranschaulicht:

<b>Jahr</b>	<b>VW ID.3</b>	<b>Skoda Enyaq</b>	<b>Tesla Mod. 3</b>	<b>Audi e-tron</b>	<b>Microlino/ Twizy</b>
1	CHF 85	CHF 93	CHF 123	CHF 109	CHF 165
2	CHF 85	CHF 93	CHF 123	CHF 109	CHF 165
3	CHF 85	CHF 93	CHF 123	CHF 109	CHF 165
4	CHF 85	CHF 93	CHF 123	CHF 109	CHF 165
5	CHF 85	CHF 93	CHF 123	CHF 109	CHF 165
6	CHF 424	CHF 466	CHF 617	CHF 547	CHF 165
7	CHF 424	CHF 466	CHF 617	CHF 547	CHF 165
8	CHF 424	CHF 466	CHF 617	CHF 547	CHF 165
9	CHF 424	CHF 466	CHF 617	CHF 547	CHF 165
10	CHF 424	CHF 466	CHF 617	CHF 547	CHF 165
<b>Total</b>	<b>CHF 2'545</b>	<b>CHF 2'795</b>	<b>CHF 3'700</b>	<b>CHF 3'280</b>	<b>CHF 1'650</b>

Unter Berücksichtigung der geringeren Anschaffungs- und Betriebskosten ergeben sich somit für Kleinmotorfahrzeuge bereits heute deutliche Kostenvorteile und eine ökologische Lenkungswirkung. Von daher sieht unser Rat keine Veranlassung, deren Halterinnen und Halter durch einen steuerlichen Abzug zusätzlich zu begünstigen. Es würde seinerseits neue Ungleichheiten gegenüber anderen Fahrzeugkategorien schaffen, die ebenfalls nicht unter § 4a der Strassenverkehrsverordnung fallen.

Hinsichtlich der Kostenfolgen für den Kanton bei Umsetzung des Anliegens des Postulats lässt sich Folgendes festhalten: Stand Juni 2025 beträgt der Bestand an Kleinmotorfahrzeugen und dreirädrigen Motorfahrzeugen 1'270 Fahrzeuge, davon 122 mit rein elektrischem Antrieb. Auf Grundlage dieser Bestandeszahlen, basierend auf der Grundpauschale von 165 Franken, ergibt sich für das Jahr 2025 ein Steuerertrag von 209'550 Franken. Davon entfallen 20'130 Franken auf die rein elektrisch betriebenen Fahrzeuge. Allfällige Steuerreduktionen würden sich als Minderertrag auf diesen Betrag auswirken. Im Weiteren wäre die Neugestaltung der Verkehrssteuern für diese Fahrzeugkategorie mit zusätzlichem Aufwand für Softwareanpassungen durch einen externen Dienstleister verbunden.

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen die Ablehnung des Postulats.